

NETZANSCHLUSSVERTRAG FERNWÄRME

bis 35 kW

BUTTENWIESEN
renergiewerke

Zwischen

Fernwärmeversorgungsunternehmen - FVU

Renergiewerke Buttenwiesen GmbH - Netz Wortelstetten

Marktplatz 4 | 86647 Buttenwiesen

info@buttenwiesen-fernwaerme.de

Handelsregisternummer HRB 27401 | Amtsgericht Augsburg

Kundenbetreuung T 08274 9278-567

und

Anschlussnehmer

☐ mit Grundstückseigentümer identisch

Anrede			
Vorname			
Nachname			
Straße		Hausnummer	
PLZ		Ort	
Telefon		Mobiltelefon	
E-Mail*			

wird folgender Vertrag an das Heizwassernetz nach Maßgabe der aufgeführten Daten geschlossen:

☐ Teilanschluss	☐ Netzanschluss
Leitung bis auf das Grundstück einmalig 1.500,00 € brutto 1.260,50 € netto	Leitung bis ins Gebäude einmalig 2.380,00 € brutto 2.000,00 € netto zzgl. Trassenmeter ** 226,10 €/m brutto 190,00 €/m netto

✓ keine Wärmeabnahme
✓ einfacher Wechsel zum Vollanschluss

Preise gültig bis 31.12.2026

Nettopreise, zzgl. der gesetzlich gültigen MwSt., derzeit 19 %

Anschlussstelle

☐ mit Anschlussnehmeradresse identisch

Straße		Hausnr.	
PLZ		Ort	

Vertragsschluss

- ☐ AGB gelesen und akzeptiert
- ☐ Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme gelesen und akzeptiert
- ☐ Ergänzende Allgemeine Versorgungsbedingungen des FVU zur AVBFernwärmeV gelesen und akzeptiert
- ☐ Technische Anschlussbedingungen gelesen und akzeptiert

Mit Unterzeichnung dieses Netzanschlussvertrages beauftragt der Anschlussnehmer das FVU mit der Herstellung, Änderung und/ oder Erweiterung des Anschlusses. Die beigefügten Anlagen sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages. Mit Unterzeichnung bestätigt der Anschlussnehmer sämtliche Anlagen erhalten zu haben. Der Zeitbedarf für die Herstellung des Netzanschlusses beträgt voraussichtlich mehrere Monate. Der Vertrag kommt durch schriftliche Annahme durch das FVU zustande, dies ist ohne Unterschrift gültig.

X
Datum, Ort, Unterschrift Kunde

*Verwendung Ihrer E-Mailadresse für vertraglich relevante Informationen.

** Abrechnung nach tatsächlich verbauten Metern

VERTRAGSANLAGEN NETZANSCHLUSSVERTRAG

Renergiewerke Buttenwiesen GmbH

Allgemein

1. Vertragsgegenstand / Geltung der AVBFernwärmeV / Ergänzende Allgemeine Versorgungsbedingungen und TAB

Dieser Vertrag regelt den technischen Anschluss der oben genannten Anschlussstelle an das Fernwärmenetz des FVU nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13.07.2022 (BGBl. I S. 1134) (AVBFernwärmeV) sowie den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des FVU. Ergänzend zur AVBFernwärmeV sind die Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen des FVU zur AVBFernwärmeV für den Anschluss an die Fernwärmeversorgung und für die Fernwärmeversorgung wesentliche Vertragsbestandteile dieses Netzanschlussvertrages.

2. Versorgung mit Fernwärme

Die Versorgung mit Fernwärme erfolgt durch einen gesonderten Vertrag. In Zweifelsfällen gelten die Regelungen des Fernwärmeversorgungsvertrages vorrangig zu den Regelungen dieses Netzanschlussvertrages.

3. Netzanschlusskosten

Die Netzanschlusskosten regeln sich nach § 10 AVBFernwärmeV. Die Anschlusskosten beinhalten die Verbindung mit dem Verteilnetz zwischen Grundstücksgrenze und Hauswand einschließlich Erdarbeiten inkl. Verfüllen und Verdichten (ohne die Wiederherstellung von Oberflächen), Durchbruch der Kelleraußenwand und wasserdichtem Wiederverschließen.

Für die Herstellung der Rohrleitungstrassen wird je nach Trassenlänge außen bzw. Verrohrung innen metergenau abgerechnet.

4. Teilanschlusskosten

Einmalige Pauschalzahlung für die Vorverlegung und Abschluss der Fernwärmeleitung auf dem Grundstück der Anschlussstelle.

5. Zahlungsbestimmungen

Die genannten Bruttosummen inklusive der jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer (derzeit 19 %) werden mit Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Der Anschlussnehmer erhält hierzu vom FVU eine Rechnung. Das Recht des FVU aus § 28 Abs. 3 AVBFernwärmeV, für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses eine Vorauszahlung zu verlangen, bleibt hiervon unberührt.

6. Vertragsdauer / Eigentümerwechsel

Dieser Vertrag läuft ab beiderseitiger Unterzeichnung auf unbestimmte Zeit. Beide Vertragspartner können den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen, das FVU jedoch nur, sofern ein begründetes Interesse besteht. Die Kündigung bedarf der Schriftform (keine E-Mail). Erfolgt die Kündigung durch das FVU und ist das FVU oder ein Dritter aus rechtlichen Gründen zur Versorgung des Anschlussnehmers mit Fernwärme verpflichtet, bietet es dem Anschlussnehmer – grundsätzlich mit der Kündigungserklärung, spätestens jedoch zwei Monate vor dem Datum, auf das die Kündigung erfolgt ist – den Abschluss eines neuen Vertrages über den Netzanschluss zu angemessenen Konditionen an, so dass ein neuer Vertrag noch vor Beendigung des laufenden Vertrages abgeschlossen werden kann.

Bei einer Veräußerung des Grundstücks, über das die Versorgung der Abnahmestelle erfolgt, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, den bestehenden Netzanschlussvertrag auf den neuen Eigentümer des Grundstücks zu übertragen. Der Anschlussnehmer wird von den Verpflichtungen aus dem bestehenden Netzanschlussvertrag nur befreit, wenn er eine schriftliche Übernahmeerklärung des neuen Grundstückseigentümers vorlegt. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem FVU jede nach Abschluss dieses Vertrages eintretende und ihm bekannte Änderung der Eigentumsverhältnisse an der Anschlussstelle unverzüglich mitzuteilen.

7. Erfüllung von Informationspflichten nach der Datenschutz-Grundverordnung/ Ansprechpartner

Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde in den Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen in der „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ des FVU.

8. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angaben von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns: Renergiewerke Buttenwiesen GmbH, Marktplatz 4, 86647 Buttenwiesen, info@buttenwiesen-fernwaerme.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist.

Für die Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder die Lieferung von Wärme während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Beitrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 28.09.2021 (BGBl. I S. 4591)

Auf Grund des § 27 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1 Gegenstand der Verordnung

(1) Soweit Fernwärmeversorgungsunternehmen für den Anschluß an die Fernwärmeversorgung und für die Versorgung mit Fernwärme Vertragsmuster oder Vertragsbedingungen verwenden, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind (allgemeine Versorgungsbedingungen), gelten die §§ 2 bis 34. Diese sind, soweit Absatz 3 und § 35 nichts anderes vorsehen, Bestandteil des Versorgungsvertrages.

(2) Die Verordnung gilt nicht für den Anschluß und die Versorgung von Industrieunternehmen.

(3) Der Vertrag kann auch zu allgemeinen Versorgungsbedingungen abgeschlossen werden, die von den §§ 2 bis 34 abweichen, wenn das Fernwärmeversorgungsunternehmen einen Vertragsabschluß zu den allgemeinen Bedingungen dieser Verordnung angeboten hat und der Kunde mit den Abweichungen ausdrücklich einverstanden ist. Auf die abweichenden Bedingungen sind die §§ 305 bis 310 des Bürgerlichen Gesetzbuches anzuwenden. Von den Bestimmungen des § 18 Absatz 1 und § 24 Absatz 1 darf nicht abgewichen werden.

(4) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, soweit sie in dieser Verordnung nicht abschließend geregelt sind oder nach Absatz 3 von den §§ 2 bis 34 abweichen, einschließlich der dazugehörenden Preisregelungen und Preislisten in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben.

§ 1a Veröffentlichungspflichten

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat in leicht zugänglicher und allgemein verständlicher Form in jeweils aktueller Fassung seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, einschließlich der dazugehörenden Preisregelungen, Preisanpassungsklauseln und Preiskomponenten, sowie eindeutige Verweise auf die Quellen verwendeter Indizes und Preislisten barrierefrei im Internet zu veröffentlichen.

(2) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat zudem Informationen über die Netzverlust in Megawattstunden pro Jahr als Differenz zwischen der WärmeNetzeinspeisung und der nutzbaren Wärmeabgabe im Internet in leicht zugänglicher und allgemein verständlicher Form zu veröffentlichen. Die Wärmeabgabe entspricht der vom Kunden und vom Versorger für eigene Einrichtungen entnommene Wärme.

§ 2 Vertragsabschluß

(1) Der Vertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Vertragsabschluß dem Kunden unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die allgemeinen Versorgungsbedingungen hinzuweisen.

(2) Kommt der Vertrag dadurch zustande, daß Fernwärme aus dem Verteilungsnetz des Fernwärmeversorgungsunternehmens entnommen wird, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt zu den für gleichartige Versorgungsverhältnisse geltenden Preisen.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluß sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Vertrag zugrunde liegenden allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörenden Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich auszuhändigen.

§ 3 Anpassung der Leistung

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dem Kunden die Möglichkeit einzuräumen, eine Anpassung der vertraglich vereinbarten Wärmeleistung (Leistung) während der Vertragslaufzeit vorzunehmen. Die Anpassung der Leistung nach Satz 1 kann einmal jährlich mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats erfolgen und bedarf keines Nachweises, sofern sich die Leistung nicht um mehr als 50 Prozent reduziert.

(2) Der Kunde kann eine Anpassung der Leistung, die eine Reduktion um mehr als 50 Prozent im Vergleich zur vertraglichen vereinbarten Leistung darstellt, oder eine Kündigung des Versorgungsvertrages mit zweimonatiger Frist vornehmen, sofern er die Leistung durch den Einsatz erneuerbarer Energien ersetzen will. Er hat zu belegen, dass erneuerbare Energien eingesetzt werden sollen.

§ 4 Art der Versorgung

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen stellt zu den jeweiligen allgemeinen Versorgungsbedingungen Dampf, Kondensat oder Heizwasser als Wärmeträger zur Verfügung.

(2) Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.

(3) Für das Vertragsverhältnis ist der vereinbarte Wärmeträger maßgebend. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann mittels eines anderen Wärmeträgers versorgen, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Die Eigenschaften des Wärmeträgers insbesondere in Bezug auf Temperatur und Druck ergeben sich aus den technischen Anschlußbedingungen. Sie müssen so beschaffen sein, daß der Wärmebedarf des Kunden in dem vereinbarten Umfang gedeckt werden kann. Zur Änderung technischer Werte ist das Unternehmen nur berechtigt, wenn die Wärmebedarfsdeckung des Kunden nicht beeinträchtigt wird oder die Versorgung aus technischen Gründen anders nicht aufrechterhalten werden kann oder dies gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben wird.

(4) Stellt der Kunde Anforderungen an die Wärmelieferung und an die Beschaffenheit des Wärmeträgers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

§ 5 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, Wärme im vereinbarten Umfang jederzeit an der Übergabestelle zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit zeitliche Beschränkungen vertraglich vorbehalten sind,

2. soweit und solange das Unternehmen an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung des Wärmeträgers durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das Unternehmen dies nicht zu vertreten hat oder

2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 6 Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das ihn beliefernde Fernwärmeversorgungsunternehmen aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, daß der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,

2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, daß der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,

3. eines Vermögensschadens, es sei denn, daß dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein drittes Fernwärmeversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.

(4) Ist der Kunde berechtigt, die gelieferte Wärme an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet das Fernwärmeversorgungsunternehmen dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Kunden aus dem Versorgungsvertrag.

(5) Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, daß dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat den Kunden hierauf bei Abschluß des Vertrages besonders hinzuweisen.

(6) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefernden Fernwärmeversorgungsunternehmen oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 7 Verjährung

aufgehoben

§ 8 Grundstücksbenutzung

(1) Kunden und Anschlußnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Fernwärme über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke und in ihren Gebäuden, ferner das Anbringen sonstiger Verteilungsanlagen und von Zubehör sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Fernwärmeversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Fernwärmeversorgung eines angeschlossenen Grundstücks genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Fernwärmeversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Kunde oder Anschlußnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme von Grundstück und Gebäude zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Fernwärmebezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Unternehmens noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, daß ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Kunden und Anschlußnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks und Gebäudes im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.

(6) Hat der Kunde oder Anschlußnehmer zur Sicherung der dem Fernwärmeversorgungsunternehmen nach Absatz 1 einzuräumenden Rechte vor Inkrafttreten dieser Verordnung die Eintragung einer Dienstbarkeit bewilligt, so bleibt die der Bewilligung zugrunde liegende Vereinbarung unberührt.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 9 Baukostenzuschüsse

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, von den Anschlußnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuß zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluß erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 70 vom Hundert dieser Kosten abdecken.

(2) Der von den Anschlußnehmern als Baukostenzuschuß zu übernehmende Kostenanteil bemißt sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Hausanschluß vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteilungsanlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen ist Rechnung zu tragen.

(3) Ein weiterer Baukostenzuschuß darf nur dann verlangt werden, wenn der Anschlußnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Er ist nach Absatz 2 zu bemessen.

(4) Wird ein Anschluß an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Anschluß ohne Verstärkung der Anlage möglich, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen abweichend von den Absätzen 1 und 2 einen Baukostenzuschuß nach Maßgabe der für die Anlage bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe verlangen.

(5) Der Baukostenzuschuß und die in § 10 Abs. 5 geregelten Hausanschlußkosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlußnehmer aufgegliedert auszuweisen.

§ 10 Hausanschluß

(1) Der Hausanschluß besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Übergabestelle, es sei denn, daß eine abweichende Vereinbarung getroffen ist.

(2) Die Herstellung des Hausanschlusses soll auf einem Vordruck beantragt werden.

(3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlußnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Fernwärmeversorgungsunternehmen bestimmt.

(4) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Fernwärmeversorgungsunternehmens und stehen in dessen Eigentum, es sei denn, daß eine abweichende Vereinbarung getroffen ist. Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit das Versorgungsunternehmen die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst sondern durch Nachunternehmer durchführen läßt, sind Wünsche des Anschlußnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Anschlußnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluß vornehmen oder vornehmen lassen.

(5) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, vom Anschlußnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für

1. die Erstellung des Hausanschlusses,

2. die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlaßt werden, zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden. 3§ 18 Abs. 5 Satz 1 bleibt unberührt.

(6) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluß dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlußnehmer den etwa zuviel gezahlten Betrag zu erstatten.

(7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

(8) Kunden und Anschlußnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§ 11 Übergabestation

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann verlangen, daß der Anschlußnehmer unentgeltlich einen geeigneten Raum oder Platz zur Unterbringung von Meß-, Regel- und Absperreinrichtungen, Umformern und weiteren technischen Einrichtungen zur Verfügung stellt, soweit diese zu seiner Versorgung erforderlich sind. Das Unternehmen darf die Einrichtungen auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlußnehmer zumutbar ist.

(2) § 8 Abs. 3 und 4 sowie § 10 Abs. 8 gelten entsprechend.

§ 12 Kundenanlage

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluß, mit Ausnahme der Meß- und Regeleinrichtungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens, ist der Anschlußnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Meßeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Kundenanlage gehören, unter Plombenverschluß genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Fernwärmeversorgungsunternehmens zu veranlassen.

(4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle bekundet, daß diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 13 Inbetriebsetzung der Kundenanlage

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen oder dessen Beauftragte schließen die Anlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Fernwärmeversorgungsunternehmen zu beantragen. Dabei ist das Anmeldeverfahren des Unternehmens einzuhalten.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann für die Inbetriebsetzung vom Kunden Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 14 Überprüfung der Kundenanlage

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Es hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, den Anschluß oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist es hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluß an das Verteilungsnetz übernimmt das Fernwärmeversorgungsunternehmen keine Haftung für die Mangelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn es bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 15 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen, Mitteilungspflichten

(1) Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, daß Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens oder Dritter ausgeschlossen sind.

(2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Fernwärmeversorgungsunternehmen mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung erhöht. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann das Unternehmen regeln.

§ 16 Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Banchrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Verordnung, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.

§ 17 Technische Anschlußbedingungen

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluß und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes und der Erzeugungsanlagen notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluß bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Versorgungsunternehmens abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluß eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

(2) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die weiteren technischen Anforderungen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde kann sie beanstanden, wenn sie mit Inhalt und Zweck dieser Verordnung nicht zu vereinbaren sind.

§ 18 Messung

(1) Für die Messung der gelieferten Wärmemenge (Wärmemessung) ist § 3 der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und Abrechnungsverordnung vom 28. September 2021 (BGBl. I S. 4591) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Anstelle der Wärmemessung ist auch die Messung der Wassermenge ausreichend (Ersatzverfahren), wenn die Einrichtungen zur Messung der Wassermenge vor dem 30. September 1989 installiert worden sind. Der anteilige Wärmeverbrauch mehrerer Kunden kann mit Einrichtungen zur Verteilung von Heizkosten (Hilfsverfahren) bestimmt werden, wenn die gelieferte Wärmemenge wie folgt festgestellt wird:

1. an einem Hausanschluss, von dem aus mehrere Kunden versorgt werden, oder
2. an einer sonstigen verbrauchsnahe gelegenen Stelle für einzelne Gebäudegruppen, die vor dem 1. April 1980 an das Verteilungsnetz angeschlossen worden sind.

Das Unternehmen bestimmt das jeweils anzuwendende Verfahren; dabei ist es berechtigt, dieses während der Vertragslaufzeit zu ändern.

(2) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, daß eine einwandfreie Anwendung der in Absatz 1 genannten Verfahren gewährleistet ist. Es bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort von Meß- und Regeleinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Meß- und Regeleinrichtungen Aufgabe des Unternehmens. Es hat den Kunden und den Anschlußnehmer anzuhören und deren berechnete Interessen zu wahren. Es ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden oder des Hauseigentümers Meß- oder Regeleinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung oder Regelung möglich ist.

(3) Die Kosten für die Meßeinrichtungen hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu tragen; die Zulässigkeit von Verrechnungspreisen bleibt unberührt. Die im Falle des Absatzes 2 Satz 5 entstehenden Kosten hat der Kunde oder der Hauseigentümer zu tragen.

(4) Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Meß- und Regeleinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

(5) Bei der Abrechnung der Lieferung von Fernwärme und Fernwarmwasser sind die Bestimmungen der Verordnung über Heizkostenabrechnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1984 (BGBl. I S. 592), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 109), zu beachten.

§ 19 Nachprüfung von Meßeinrichtungen

(1) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Meßeinrichtungen verlangen. Bei Meßeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, kann er die Nachprüfung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Fernwärmeversorgungsunternehmen, so hat er dieses vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Unternehmen zur Last, falls eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit festgestellt wird, sonst dem Kunden. Bei Meßeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, ist die Ungenauigkeit dann nicht unerheblich, wenn sie die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet.

§ 20 Ablesung

(1) Die Meßeinrichtungen werden vom Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Unternehmens vom Kunden selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, daß die Meßeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Solange der Beauftragte des Unternehmens die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf das Unternehmen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 21 Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Meßeinrichtungen eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei

festzustellen oder zeigt eine Meßeinrichtung nicht an, so ermittelt das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 22 Verwendung der Wärme

(1) Die Wärme wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden und seiner Mieter zur Verfügung gestellt. 2 Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Fernwärmeversorgungsunternehmens zulässig. Diese muß erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Dampf, Kondensat oder Heizwasser dürfen den Anlagen, soweit nichts anderes vereinbart ist, nicht entnommen werden. Sie dürfen weder verändert noch verunreinigt werden.

§ 23 Vertragsstrafe

(1) Entnimmt der Kunde Wärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese bemißt sich nach der Dauer der unbefugten Entnahme und darf das Zweifache des für diese Zeit bei höchstmöglichem Wärmeverbrauch zu zahlendem Entgelt nicht übersteigen.

(2) Ist die Dauer der unbefugten Entnahme nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 24 Abrechnung, Preisänderungsklauseln

(1) Die Abrechnung des Energieverbrauchs und die Bereitstellung von Abrechnungsinformationen einschließlich Verbrauchsinformationen erfolgt nach den §§ 4 und 5 der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und Abrechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) (weggefallen)

(3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Mehrwertsteuersatzes.

(4) Preisänderungsklauseln dürfen nur so ausgestaltet sein, daß sie sowohl die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch das Unternehmen als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen berücksichtigen. Sie müssen die maßgeblichen Berechnungsfaktoren vollständig und in allgemein verständlicher Form ausweisen. Bei Anwendung der Preisänderungsklauseln ist der prozentuale Anteil des die Brennstoffkosten abdeckenden Preisfaktors an der jeweiligen Preisänderung gesondert auszuweisen. Eine Änderung einer Preisänderungsklausel darf nicht einseitig durch öffentliche Bekanntgabe erfolgen.

(5) Hat ein Energieversorgungsunternehmen gegenüber einem Fernwärmeversorgungsunternehmen nach § 24 Absatz 1 oder Absatz 4 des Energiesicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3681), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juli 2022 (BGBl. I S. 1054) geändert worden ist, den Preis für die Lieferung von Gas zur Erzeugung von Fernwärme erhöht, so sind dieses Fernwärmeversorgungsunternehmen sowie ein Fernwärmeversorgungsunternehmen, das seinerseits Wärme von einem solchen Fernwärmeversorgungsunternehmen geliefert bekommt, berechtigt, ein in einem Wärmeliefervertrag vereinbartes und insoweit einschlägiges Preisanpassungsrecht frühestens zwei Wochen nach der Gaspreiserhöhung auszuüben, auch wenn in dem Wärmeliefervertrag ein längerer Zeitraum für die Anpassung des Preises für die Wärmelieferung an die Änderung der durch die Gaspreiserhöhung gestiegenen Bezugskosten vereinbart wurde. Die Ausübung des Preisanpassungsrechts ist dem Kunden in Textform mitzuteilen und mit einer Begründung zu versehen. Die Preisanpassung wird frühestens zwei Wochen nach dem Tag, der auf den Tag des Zugangs der mit der Begründung versehenen Mitteilung folgt, wirksam. Übt das Fernwärmeversorgungsunternehmen ein vertraglich vereinbartes Preisanpassungsrecht gegenüber dem Kunden nach Maßgabe des Satzes 1 aus, hat der Kunde das Recht, den Wärmeliefervertrag außerordentlich mit Wirkung spätestens zum Ende des ersten Jahres nach Wirksamwerden der Preisänderung zu kündigen. Die Kündigung ist dabei binnen vier Wochen nach Wirksamwerden der Preisänderung in Textform gegenüber dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unter Angabe des gewählten Wirksamkeitszeitpunkts zu erklären. In der Preisanpassungsmitteilung nach Satz 2 ist auf das Kündigungsrecht nach Satz 3 und auf das Überprüfungsrecht nach Absatz 6 Satz 1 hinzuweisen.

(6) Bis zur Aufhebung der Feststellung nach § 24 Absatz 1 Satz 1 des Energiesicherungsgesetzes durch die Bundesnetzagentur hat der Kunde des Fernwärmeversorgungsunternehmens, das ein vertraglich vereinbartes Preisanpassungsrecht gegenüber dem Kunden nach Maßgabe des Absatzes 5 Satz 1 ausgeübt hat, das Recht, alle zwei Monate ab Wirksamwerden einer solchen Preisanpassung die Überprüfung und gegebenenfalls unverzügliche Preissenkung auf ein angemessenes Niveau zu verlangen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dem Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen das Ergebnis der Überprüfung und eine etwaige Preisänderung mitzuteilen und zu begründen. Dabei sind für die Angemessenheit des Preises beim Fernwärmeversorgungsunternehmen seit der Preisanpassung nach Absatz 5 Satz 1 eingetretene Kostensenkungen und das Recht des Fernwärmeversorgungsunternehmens, nach § 24 Absatz 4 des Energiesicherungsgesetzes vom Energieversorgungsunternehmen eine Anpassung des Gaspreises zu verlangen, zu berücksichtigen. Erfolgt auf ein Verlangen des Kunden nach Satz 1 keine Preissenkung, hat der Kunde das Recht, den Wärmeliefervertrag ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich mit Wirkung spätestens zum Ende des ersten Jahres nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 zu kündigen. Die Kündigung ist dabei binnen vier Wochen nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 in Textform gegenüber dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unter Angabe des gewählten Wirksamkeitszeitpunkts zu erklären. In der Mitteilung nach Satz 2 ist auf das Kündigungsrecht nach Satz 4 hinzuweisen.

(7) Nach der Aufhebung der Feststellung nach § 24 Absatz 1 Satz 1 des Energiesicherungsgesetzes durch die Bundesnetzagentur ist Absatz 6 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass sechs Wochen nach Aufhebung der Feststellung nach § 24 Absatz 1 Satz 1 des Energiesicherungsgesetzes das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet ist, den Kunden über die Aufhebung der Feststellung zu unterrichten und den Preis auf ein angemessenes Niveau abzusenken. Wird ein höherer Preis vorgesehen als der Preis, der vor der Ausübung eines vertraglich vereinbarten Preisanpassungsrechts nach Maßgabe des Absatzes 5 Satz 1 galt, muss das Fernwärmeversorgungsunternehmen dem Kunden die Angemessenheit dieses höheren Preises nachvollziehbar darlegen.

§ 25 Abschlagszahlungen

(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Fernwärme sowie für deren Bereitstellung und Messung Abschlagszahlung verlangen. Die Abschlagszahlung auf das verbrauchsabhängige Entgelt ist entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum anteilig zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemißt sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, daß sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertssatz der Preisänderung entsprechend angepaßt werden.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, daß zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 26 Vordrucke für Rechnungen und Abschläge

Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

§ 27 Zahlung, Verzug

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Fernwärmeversorgungsunternehmen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen läßt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

§ 28 Vorauszahlungen

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, für den Wärmeverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, daß der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Vorauszahlung bemißt sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, daß sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt das Fernwärmeversorgungsunternehmen Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnerstellung zu verrechnen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen auch für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses Vorauszahlung verlangen.

§ 29 Sicherheitsleistung

(1) Ist der Kunde oder Anschlußnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

(3) Ist der Kunde oder Anschlußnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann sich das Fernwärmeversorgungsunternehmen aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden oder Anschlußnehmers.

(4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 30 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, daß offensichtliche Fehler vorliegen, und

2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 31 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Fernwärmeversorgungsunternehmens kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 32 Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung

(1) Die Laufzeit von Versorgungsverträgen beträgt höchstens zehn Jahre. Wird der Vertrag nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, so gilt eine Verlängerung um jeweils weitere fünf Jahre als stillschweigend vereinbart.

(2) Ist der Mieter der mit Wärme zu versorgenden Räume Vertragspartner, so kann er aus Anlaß der Beendigung des Mietverhältnisses den Versorgungsvertrag jederzeit mit zweimonatiger Frist kündigen.

(3) Tritt anstelle des bisherigen Kunden ein anderer Kunde in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Fernwärmeversorgungsunternehmens. Der Wechsel des Kunden ist dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Das Unternehmen ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Mitteilung folgenden Monats zu kündigen.

(4) Ist der Kunde Eigentümer der mit Wärme zu versorgenden Räumen, so ist er bei der Veräußerung verpflichtet, das Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich zu unterrichten. Erfolgt die Veräußerung während der ausdrücklich vereinbarten Vertragsdauer, so ist der Kunde verpflichtet, dem Erwerber den Eintritt in den Versorgungsvertrag aufzuerlegen. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Erbbauberechtigter, Nießbraucher oder Inhaber ähnlicher Rechte ist.

(5) Tritt anstelle des bisherigen Fernwärmeversorgungsunternehmens ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Wechsel des Fernwärmeversorgungsunternehmens ist öffentlich bekanntzugeben. Der Kunde ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Bekanntgabe folgenden Monats zu kündigen.

(6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 33 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den allgemeinen Versorgungsbedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,

2. den Verbrauch von Fernwärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen zu verhindern oder

3. zu gewährleisten, daß Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, daß die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen, und hinreichende Aussicht besteht, daß der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

(4) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist das Unternehmen zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 34 Gerichtsstand

(1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlichrechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des Fernwärmeversorgungsunternehmens.

(2) Das gleiche gilt,

1. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder

2. wenn der Kunde nach Vertragsschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 35 Öffentlichrechtliche Versorgung mit Fernwärme

(1) Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlichrechtlich regeln, sind den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend zu gestalten; unberührt bleiben die Regelungen des Verwaltungsverfahrens sowie gemeinderechtliche Vorschriften zur Regelung des Abgabenrechts.

(2) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltende Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlichrechtlich regeln, sind bis zum 1. Januar 1982 anzupassen.

§ 36 BerlinKlausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 29 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch im Land Berlin.

§ 37 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1980 in Kraft.

(2) Die §§ 2 bis 34 gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem 1. April 1980 zustande gekommen sind, unmittelbar. § 32 Absatz 1 in der Fassung vom 12. November 2010 ist auch auf bestehende Versorgungsverträge anzuwenden, die vor dem 1. April 1980 geschlossen wurden. Vor dem 1. April 1980 geschlossene Versorgungsverträge, deren vereinbarte Laufzeit am 12. November 2010 noch nicht beendet ist, bleiben wirksam. Sie können ab dem 12. November 2010 mit einer Frist von neun Monaten gekündigt werden, solange sich der Vertrag nicht nach § 32 Absatz 1 Satz 2 verlängert hat.

Schlußformel

Der Bundesminister für Wirtschaft

Ergänzende Allgemeine Versorgungsbedingungen des FVU zur AVBFernwärmeV für den Anschluss an die Fernwärmeversorgung und die Fernwärmeversorgung

1. Voraussetzung der Fernwärmeversorgung

Die Belieferung mit Fernwärme setzt den Anschluss der im Netzanschluss/ Fernwärmeversorgungsvertrag benannten Anschlussstelle/Abnahmestelle an das Fernwärmenetz, die Inbetriebsetzung der Kundenanlage und die Begleichung sämtlicher offener Forderungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens (nachfolgend: FVU) in Bezug auf Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskosten und Kosten für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage voraus.

2. Baukostenzuschüsse

2.1. Der Kunde zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss (BKZ), wenn der Kunde seine Leistungsanforderung (maximale Wärmeleistung/Anschlusswert) wesentlich erhöht. Wesentlichkeit ist dann anzunehmen, wenn eine Leistungssteigerung von 25 % erzielt wird.

2.2. Als angemessener BKZ zu den auf den Kunden entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten.

2.3 Eine Leistungsreduzierung gemäß § 3 Abs. 1 hat keine Auswirkungen auf den bereits in Rechnung gestellten Baukostenzuschuss.

3. Hausanschlusskosten

Der Kunde erstattet dem FVU die bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für eine Änderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Kunden veranlasst werden. Als Änderung gilt auch die Stilllegung der Kundenanlage.

4. Inbetriebsetzung und Betrieb der Kundenanlage

4.1. Jede erstmalige und erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage setzt die vollständige Bezahlung der Hausanschlusskosten und des Baukostenzuschusses voraus.

4.2. Für die erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage werden die im Preisblatt geregelten Pauschalen erhoben. Die erneute Inbetriebsetzung gilt als Wiederaufnahme der Versorgung.

4.3. Mitteilungen nach § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV haben mindestens sechs Wochen vor der begehrten Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage sowie der Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen in Textform an das FVU zu erfolgen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vertraglich vorzuhaltende Leistung erhöht.

4.4. Das FVU ist berechtigt, die Heizwasserdurchflussmenge durch entsprechende technische Einrichtungen auf die vereinbarte bestellte Heizwasserdurchflussmenge (Volumenstrom m³/h) zu begrenzen.

4.5. Weitere technische Anforderungen für den Betrieb des Hausanschlusses und der Kundenanlage sind in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des FVU festgelegt.

5. Umfang der maximalen Wärmeleistung

5.1. Die maximale Wärmeleistung (Anschlusswert) ist vom Kunden bzw. von einer vom Kunden beauftragten Fachfirma gemäß den Festlegungen der Technischen Anschlussbedingungen zu ermitteln.

5.2. Kommt der Wärmeversorgungsvertrag durch die Entnahme von Fernwärme zustande (§ 2 Abs. 2 AVBFernwärmeV), gilt der in den vorangegangenen zwölf Monaten an dieser Abnahmestelle gemessene höchste Bezugswert als vereinbarte maximale Wärmeleistung. Besteht ein solcher Bezugswert nicht, so ist dieser nach der durchschnittlichen maximalen Wärmeleistung vergleichbarer Kunden anzusetzen.

5.3. Bei Überschreitung der vereinbarten maximalen Wärmeleistung gilt der mittels geeichter Messeinrichtung ausgelesene Höchstwert (höchste Inanspruchnahme im Lieferjahr) als neue vereinbarte maximale Wärmeleistung für die folgenden Lieferjahre des vertraglich vereinbarten Lieferzeitraums.

5.4. Der vereinbarte Umfang des Wärmebedarfs des Kunden nach § 3 AVBFernwärmeV, ist der gesamte Wärmebedarf des Anschlussobjektes.

5.5. Das FVU ist berechtigt die durch die Leistungsreduzierung frei gewordene Wärme weiter zu verkaufen. Eine Leistungserhöhung zu einem späteren Zeitpunkt wird nicht garantiert.

6. Duldungspflichten / Zutrittsrecht

6.1. Mitarbeiter des FVU dürfen das nach § 8 AVBFernwärmeV duldungspflichtige Grundstück zur Durchführung von notwendigen Kontroll-, Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen nach vorheriger Benachrichtigung unentgeltlich betreten.

6.2. Der Kunde gestattet nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des FVU Zutritt zu seinen Räumen und zu den in §§ 10 und 11 AVBFernwärmeV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBFernwärmeV oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und dem Kunden zumutbar ist. Dieses Zutrittsrecht ist mit Abschluss des Fernwärmeversorgungsvertrages ausdrücklich vereinbart.

6.3. Die wiederholte Verweigerung des berechtigten Zutrittsrechts ist eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV.

7. Messung / Abrechnung / Zahlungsbestimmungen

7.1. Zur Messung der vom Kunden bezogenen Fernwärme wird eine im Eigentum des FVU stehende geeichte Messeinrichtung in der Übergabestation oder an der Übergabestelle installiert, die den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben, insbesondere den Vorgaben § 3 FFVAV in der jeweils geltenden Fassung, entspricht. Soweit das FVU aus Gründen, die es nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch für einen bestimmten Abrechnungszeitraum nicht ermitteln kann, darf das FVU den Verbrauch des Kunden entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 4 FFVAV schätzen.

Hinweis: Wird im Gebäude des Kunden nach Vertragsschluss ein SmartMeterGateway (SMGW) für den Messstellenbetrieb der Sparte Strom gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 MsbG installiert, ist der Kunde verpflichtet, das FVU hierüber zu informieren.

7.2. Als Liefer- und Abrechnungsjahr für die Wärmeversorgung gilt das Kalenderjahr, sofern einzelvertraglich keine ausdrückliche abweichende Regelung getroffen worden ist.

7.3. Das FVU übermittelt dem Kunden die Abrechnungen und Abrechnungsinformationen einschließlich der Verbrauchsinformationen unentgeltlich. Für den Fall, dass beim Kunden fernablesbare Messeinrichtungen installiert sind oder Messeinrichtungen mit der Funktion der Fernablesbarkeit ausgestattet sind, werden ihm die Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen monatlich zur Verfügung gestellt.

7.4. Für die Abnahmestelle/n ist - sofern keine monatliche Abrechnung erfolgt - der monatliche Grundpreis bis zum 15. des auf einen Liefermonat folgenden Kalendermonats fällig. Für den Arbeitspreis ist - sofern keine monatliche Abrechnung erfolgt - ein monatlicher Abschlag bis zum 15. des auf einen Liefermonat folgenden Kalendermonats nach Maßgabe des § 25 AVBFernwärmeV fällig. Die Abschlagshöhe wird dem Kunden rechtzeitig mitgeteilt.

7.5. Zum Ende jedes Lieferjahres erstellt das FVU eine Schlussrechnung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem vom FVU festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Dauerauftrags zu zahlen.

8. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung / Stilllegung

8.1. Ist eine Wiederaufnahme der Versorgung infolge festgestellter Mängel an der Kundenanlage oder aus sonstigen vom Anschlussnehmer und/oder Kunde zu vertretenden Gründen nicht möglich, werden dem Kunden und/oder Kunde die entstandenen Kosten für jeden Sondergang für die Wiederaufnahme der Versorgung mit einer Kostenpauschale entsprechend der in Ziffer 3 des Preisblatts geregelten Pauschale berechnet.

8.2. Wird die Anschlussstelle stillgelegt, hat der Kunde dem FVU die Kosten aus und im Zusammenhang mit der Stilllegung der Anschlussstelle und der Demontage der Mess- und Zähleinrichtungen zu erstatten.

9. Haftung

9.1. Die Haftung für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, richtet sich nach § 6 AVBFernwärmeV.

9.2. In den von § 6 AVBFernwärmeV nicht geregelten Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei

a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

9.3. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

9.4. Die Ersatzpflicht nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden ist gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einem öffentlichrechtlichen Sondervermögen oder einem Kaufmann ausgeschlossen.

9.5. Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

9.6 Die aufgrund einer durch den Anschlussnehmer beauftragten Leistungsreduzierung entstandenen Schäden sind nicht vom FVU zu verantworten.

10. Mitteilungspflichten

Kunden haben Schäden an der Kundenanlage, durch die Heizwasserverluste eintreten und/ oder durch die die Qualität des Heizmediums verändert wird, dem FVU unverzüglich mitzuteilen und beseitigen zu lassen.

11. Vertragslaufzeit / Lieferbeginn / Kündigung / Eigentümerwechsel

11.1. Soweit keine Vereinbarung zum Lieferbeginn getroffen wird, ist Lieferbeginn der Zeitpunkt der erstmaligen Entnahme von Fernwärme oder der erneuten Entnahme von Fernwärme nach Beendigung eines Fernwärmeversorgungsvertrages.

11.2. Soweit keine Vereinbarung zur Vertragslaufzeit getroffen wurde, beträgt die Vertragslaufzeit 10 Jahre. Der Vertrag verlängert sich, wenn keine Vereinbarung zur Vertragslaufzeit getroffen wurde, jeweils um weitere 5 Jahre, sofern er nicht von dem Kunden mit einer Frist von neun Monaten bzw. von dem FVU mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Laufzeit gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

11.3. Spätestens zu dem im Fernwärmeversorgungsvertrag vereinbarten Lieferbeginn enden alle früheren Verträge des Kunden und deren Nachträge über die Lieferung von Wärme an die vertraglich vereinbarte Abnahmestelle.

11.4. Der Kunde ist verpflichtet, dem FVU jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an dem versorgten sowie angeschlossenen Objekt unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde genügt seiner Verpflichtung nach § 32 Abs. 4 S. 2 und S. 3 AVBFernwärmeV, wenn er eine Eintrittserklärung des neuen Grundstückseigentümers in den bestehenden Netzanschlussvertrag/Fernwärmeversorgungsvertrag nachweist.

12. Datenschutz

a) Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist: Renergiewerke Buttenwiesen GmbH, Marktplatz 4, 86647 Buttenwiesen, info@buttenwiesen-fernwaerme.de.

b) Das FVU verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Netzanschlussvertrages/ Fernwärmeversorgungsvertrages sowie zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z. B. des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), insbesondere § 31 BDSG), des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) sowie auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b) und

c) Zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Netzanschlussvertrages/ Fernwärmeversorgungsvertrages verarbeitet das FVU Wahrscheinlichkeitswerte für das zukünftige Zahlungsverhalten des Kunden (sog. BonitätsScoring); in die Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein. Das FVU behält sich zudem vor, personenbezogene Daten über Forderungen gegen den Kunden bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 BDSG, Art. 6 lit. b) oder f) DSGVO an Auskunftfeien zu übermitteln.

d) Eine Offenlegung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt - im Rahmen der in Absatz 3 genannten Zwecke - ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: IT-Dienstleister; Unternehmen innerhalb der GP JOULE Unternehmensgruppe oder zukünftigen Unternehmensgruppe; Kreditinstitute zur Abwicklung von Zahlungen; Auskunftfeien; Unternehmen der Versicherungswirtschaft im Zuge der Regulierung von Schadensfällen; Inkassodienstleister, Rechtsanwälte, Steuerberater; Unternehmenskäufer/-interessenten bei Unternehmenstransaktionen; Verantwortliche, Auftragsverarbeiter; schließlich andere Berechtigte (z. B. Behörden und Gerichte), soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder Berechtigung besteht. Unternehmenstransaktionen; Verantwortliche, Auftragsverarbeiter; schließlich andere Berechtigte (z. B. Behörden und Gerichte), soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder Berechtigung besteht.

e) Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zur Begründung, Durchführung und Beendigung eines Netzanschlussvertrages/ Fernwärmeversorgungsvertrages und zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z. B. § 257 HGB, § 147 AO) solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers/Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse des FVU an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.

f) Der Kunde hat gegenüber dem FVU Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 bis 20 DSGVO.

g) Der Kunde kann jederzeit der Verarbeitung seiner Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem FVU widersprechen; telefonische Werbung durch das FVU erfolgt zudem nur mit zumindest mutmaßlicher Einwilligung des Kunden gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG.

h) Der Kunde hat das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn er der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt.

13. Störungsdienst

Der 24-Stunden-Dienst-Fernwärme des FVU ist unter der Rufnummer 0800 1030303 zu erreichen.

14. Schlussbestimmungen / Inkrafttreten

14.1. Kommt es zu einer Aufhebung der gesamten AVBFernwärmeV, ohne dass eine entsprechende Nachfolgeregelung in Kraft tritt, gilt die jeweils letzte Fassung der AVBFernwärmeV als wesentlicher Vertragsbestandteil vereinbart.

14.2. Änderungen der Allgemeinen Versorgungsbedingungen im Sinne des § 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

15. Streitbeilegungsverfahren

Das FVU weist darauf hin, dass es nicht verpflichtet ist, bei Streitigkeiten aus dem Netzanschlussvertrag/ Fernwärmeversorgungsvertrag oder über dessen Bestehen mit Kunden und Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch sind, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) teilzunehmen, und dass es nicht an einem solchen Verfahren teilnimmt.

Datenschutz

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) entfaltet seit dem 25.05.2018 auch in Deutschland unmittelbare Rechtswirkungen und sieht umfassende Informationspflichten im Rahmen der Erhebung personenbezogener Daten vor. Dieser Verantwortung stellen wir uns als Fernwärmeversorgungsunternehmen. Bei der Abwicklung von Netzanschluss- und Versorgungsverträgen Fernwärme werden regelmäßig nicht nur Daten des belieferten Kunden erhoben, sondern zwangsläufig gegebenenfalls auch personenbezogenen Daten von Mitarbeitern, Dienstleistern oder Erfüllungsgehilfen unseres eigentlichen Kunden, etwa im Rahmen der Benennung eines Ansprechpartners für den Kunden. Wir möchten daher die Gelegenheit nutzen und Sie über Ihre Rechte aus der DSGVO informieren, sollten wir Ihre personenbezogenen Daten (z. B. Name und Berufs- oder Funktionsbezeichnungen, Telefonnummer, E-Mail-Adresse etc.) als Mitarbeiter, Dienstleister oder Erfüllungsgehilfe unseres Kunden erlangt haben. Wir verarbeiten personenbezogene Daten insbesondere, um unsere vertraglichen Pflichten mit unserem Kunden zuverlässig zu erfüllen. Alle Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten durch uns sind nachfolgend unter 2. dargestellt.

1. Wer ist für die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten verantwortlich und an wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist: Renergiewerke Buttenwiesen GmbH, Marktplatz 4, 86647 Buttenwiesen, info@buttenwiesen-fernwaerme.de.

2. Welche Arten von personenbezogenen Daten werden verarbeitet? Zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Verarbeitung?

Wir verarbeiten folgende Kategorien personenbezogener Daten:

Kontaktdaten (z. B. Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Berufs- oder Funktionsbezeichnungen (z. B. Dipl.Ing., Geschäftsführer), Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten) unseres Kunden, Daten zum Zahlungsverhalten unseres Kunden, Informationen zu dem Versorgungsobjekt und zur Nutzung von Wärme.

Die Sie betreffenden personenbezogenen Daten werden zu den folgenden Zwecken auf folgender Rechtsgrundlage verarbeitet:

Erfüllung des Netzanschluss- und Versorgungsvertrags Fernwärme mit unserem Kunden und die diesbezügliche Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO sowie nach Maßgaben des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG). Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO.

Verarbeitung der Kontaktdaten von Ansprechpartnern, Mitarbeitern, Dienstleistern oder Erfüllungsgehilfen unseres Vertragspartners auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Die Verarbeitung der Kontaktdaten ist für die Geschäftsbeziehung erforderlich. Unser berechtigtes Interesse besteht somit in der Abwicklung der Geschäftsbeziehung.

Verarbeitung personenbezogener Daten innerhalb der Unternehmensgruppe auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Wir arbeiten eng innerhalb der Unternehmensgruppe „GP JOULE“ (www.gpjoule.de) mit den anderen Unternehmen (z. B. GP JOULE GmbH, GP JOULE Service GmbH & Co. KG, GP JOULE Projects GmbH & Co. KG, GP JOULE Connect GmbH, GP JOULE EPC GmbH & Co. KG, GP JOULE Think GmbH & Co. KG, HTEC SYSTEMS GmbH etc.) zusammen. Es kann daher erforderlich sein, dass wir Ihre personenbezogenen Daten innerhalb der bestehenden oder zukünftigen Unternehmensgruppe verarbeiten. Unser berechtigtes Interesse besteht in der effizienten Gestaltung von Geschäftsprozessen.

Verarbeitung personenbezogener Daten innerhalb der bestehenden oder zukünftigen Unternehmensgruppe auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO, der die Verarbeitung von Daten zur Erfüllung eines Vertrags oder vorvertraglicher Maßnahmen gestattet. Ihre personenbezogenen Daten werden innerhalb der bestehenden oder zukünftigen Unternehmensgruppe verarbeitet, soweit dies für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung des Rechtsverhältnisses erforderlich ist.

Verarbeitung personenbezogener Daten (Wahrscheinlichkeitswerte für das zukünftige Zahlungsverhalten des Kunden (sog. BonitätsScoring)) zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Netzanschluss- und Versorgungsvertrages Fernwärme. In die Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein. Wir behalten uns zudem vor, personenbezogene Daten über Forderungen gegen den Kunden bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 BDSG, Art. 6 lit. b) oder f) DSGVO an Auskunfteien zu übermitteln.

Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO bzw. bei Telefonwerbung auf Grundlage einer ausdrücklichen Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung können Sie jederzeit uns gegenüber (vgl. unter 1.) widerrufen.

Das gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die Sie uns vor der Geltung der DSGVO am 25.05.2018 erteilt haben. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der Daten bis zum Widerruf. Unternehmenstransaktion auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Im Rahmen einer Unternehmenstransaktion kann es erforderlich sein, Ihre personenbezogenen Daten an einen Dritten zu übermitteln. Dies ist zumindest bei einem Asset Deal der Fall. Im Rahmen der Due Diligence werden grundsätzlich anonymisierte oder pseudonymisierte Daten verarbeitet. Ggf. kann es im konkreten Einzelfall allerdings erforderlich werden, auch personenbezogene Daten ohne Anonymisierung oder Pseudonymisierung zu verarbeiten. Unser berechtigtes Interesse beruht in der Durchführung der Unternehmenstransaktion.

3. Erfolgt eine Offenlegung meiner personenbezogenen Daten gegenüber anderen Empfängern?

Teilweise bedienen wir uns zur Verarbeitung Ihrer Daten externer Dienstleister. Diese wurden von uns sorgfältig ausgewählt und beauftragt, sind an unsere Weisungen gebunden und werden regelmäßig kontrolliert. In der Regel erfolgt dies auf Grundlage einer Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO.

Im Übrigen übermitteln wir personenbezogene Daten an Dritte nur, sofern hierfür eine gesetzliche Erlaubnis besteht oder Sie zuvor eingewilligt haben. Eine gegebenenfalls erteilte Einwilligung können Sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Eine Offenlegung bzw. Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der unter 2. genannten Zwecke gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: IT-Dienstleister, Unternehmen innerhalb der GP JOULE Unternehmensgruppe oder zukünftigen Unternehmensgruppe, Kreditinstitute zur Abwicklung von Zahlungen, Auskunfteien, Unternehmen der Versicherungswirtschaft im Zuge der Regulierung von Schadensfällen, Inkassodienstleister, Rechtsanwälte, Steuerberater, Unternehmenskäufer/ interessenten bei Unternehmenstransaktionen, Verantwortliche, Auftragsverarbeiter und schließlich andere Berechtigte (z. B. Behörden und Gerichte), soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder Berechtigung besteht.

4. Erfolgt eine Übermittlung meiner personenbezogenen Daten an oder in Drittländer?

Soweit wir Daten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) verarbeiten (z. B. USA) oder dies im Rahmen der Inanspruchnahme von Diensten Dritter oder Offenlegung, bzw. Übermittlung von Daten an Dritte geschieht, erfolgt dies nur, wenn es zur Erfüllung unserer (vor)vertraglichen Pflichten, auf Grundlage Ihrer Einwilligung, aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung oder auf Grundlage unserer berechtigten Interessen geschieht.

Im Übrigen übermitteln wir Daten nur in Drittländer, wenn dabei sichergestellt ist, dass der Empfänger der Daten ein angemessenes Datenschutzniveau im Sinne von Kapitel V der DSGVO gewährleistet und keine anderen schutzwürdigen Interessen gegen die Datenübermittlung sprechen. Wir verwenden zur Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus beim Empfänger der Daten insbesondere die Musterverträge der EU-Kommission für die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer.

5. Für welche Dauer werden meine personenbezogenen Daten gespeichert?

Personenbezogene Daten werden zu den unter 2. genannten Zwecken so lange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden Ihre personenbezogenen Daten so lange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse unseres Unternehmens an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.

6. Welche Rechte habe ich in Bezug auf die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten?

Sie haben uns gegenüber insbesondere hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten folgende Rechte:

Recht auf Bestätigung, ob Ihre personenbezogenen Daten durch uns verarbeitet werden und Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO), Recht auf Berichtigung, wenn die Sie betreffenden gespeicherten Daten fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DSGVO), Recht auf Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder Sie eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen haben (Art. 17 DSGVO), Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DSGVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DSGVO), Recht auf Übertragung der von Ihnen bereitgestellten, Sie betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DSGVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DSGVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO).

7. Ist die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich?

Besteht eine Pflicht, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche möglichen Folgen hätte die Nichtbereitstellung?

Im Rahmen des Netzanschluss- und Versorgungsvertrags Fernwärme hat der Kunde diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. Ziffer 2) bereitzustellen, die für den Abschluss und die Durchführung des Vertragsverhältnisses und damit die Erfüllung der vertraglichen Pflichten erforderlich sind. Dazu gehören der Natur der Sache nach auch Kontaktdaten von Mitarbeitern oder Dritten (z. B. Erfüllungsgehilfen oder Dienstleister), denen sich der Kunde

einvernehmlich mit diesen bedient. Ohne gegenseitige persönliche Kommunikation mit den zuständigen Mitarbeitern – bzw. falls der Kunde es wünscht, weiteren Dritten – kann das Vertragsverhältnis gegebenenfalls nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.

8. Erfolgt eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling?

Zum Abschluss und zur Erfüllung des Netzanschluss- und Versorgungsvertrags Fernwärme mit unserem Kunden findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

9. Aus welchen (auch öffentlichen) Quellen stammen die verarbeiteten personenbezogenen Daten?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit unserem Kunden von diesem oder Ihnen erhalten. Wir verarbeiten auch personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern, und dem Internet zulässigerweise gewinnen durften. Außerdem verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir zulässigerweise von Unternehmen innerhalb unserer Unternehmensgruppe oder von Dritten, z. B. Auskunftseien, erhalten.

Widerspruchsrecht

Sie können uns gegenüber jederzeit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung ohne Angabe von Gründen widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Netzanschluss- und Versorgungsvertrags Fernwärme) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die wir auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützen, können Sie uns gegenüber aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, wir können zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an: Renegiewerke Buttenwiesen GmbH, Marktplatz 4, 86647 Buttenwiesen, info@buttenwiesen-fernwaerme.de.

Technische Anschlussbedingungen (TAB)

Januar 2023

1. Allgemeines

Fernwärme bezeichnet im technischen Sinne den Transport von thermischer Energie mittels eines Wärmeträgers („Medium“) vom Ort der Wärmeerzeugung zum Ort des Wärmebedarfs. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen setzt in seinem Fernwärmenetz das Medium Heizwasser ein, das gegebenenfalls speziell aufbereitet („konditioniert“) wird. Beim Fernwärmenetz handelt es sich um eine indirekte Anlage. Bei dieser Bauform ist das Kundennetz durch einen Wärmeüberträger (Wärmeübergabestation) hydraulisch vom Fernwärmenetz getrennt. Das Heizwasser des Fernwärmenetzes übergibt seine Energie im Wärmeüberträger an das Heizwasser der Kundenanlage und dieses transportiert sie weiter bis zu den Heizkörpern. Die Kundenanlage beginnt an den sekundärseitigen Anschlüssen der Wärmeübergabestation (=Liefergrenze).

1.1 Gesetzliche Grundlage - Geltungsbereich

Rechtliche Grundlage dieser Technischen Anschlussbedingungen (TAB) ist § 17 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) des Bundesministers für Wirtschaft vom 20. Juni 1980 (BGBl. I, S. 742) zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722).

Diese Technischen Anschlussbedingungen (TAB) gelten für den Anschluss, die Änderung oder Erweiterung sowie den Betrieb von Anlagen, die an das Nahwärmenetz angeschlossen sind. Diese TAB sollen dazu beitragen, richtig ausgelegte Kundenanlagen zu erstellen, die eine sichere, störungsfreie und wirtschaftliche Wärmeversorgung garantieren.

1.2 Geltungsbeginn

Diese TAB gelten ab Januar 2023.

1.3 Aushändigung der TAB

Das Fernwärmeversorgungsunternehmen händigt jedem Kunden oder Anschlussinteressenten auf Wunsch die TAB kostenlos aus.

1.4 Elektrische Verdrahtung

Die Installation aller elektrischen Bauteile der Kundenanlage wie Pumpen, Stellantriebe, Regler, Fühler, Thermostate, Sicherheitstemperatur- und Druckbegrenzer etc. und die Erstellung des Hauptpotenzialausgleichs ist von einem in ein Installateurverzeichnis eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens eingetragenen Elektroinstallateur nach den aktuell gültigen Normen und Gesetzen auszuführen. Elektrische Installationen sind nach VDE 0100 für Feuchträume auszuführen.

1.5 Einzuhaltende Vorschriften

Planende und ausführende Firmen sind gem. § 12 AVBFernwärmeV vom Kunden auf die Einhaltung der gesetzlichen und technischen Vorschriften sowie dieser TAB bei allen Arbeiten zur Errichtung, Erweiterung und Änderung der Kundenanlage zu verpflichten.

Insbesondere sind alle bestehenden amtlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, Bestimmungen und Richtlinien sowie DIN- und DINEN-Normen in der jeweiligen neuesten Fassung, die sich auf die Berechnung und Herstellung von Heizungsanlagen, Fernwärmeanschlüssen/-Übergabestationen und die dazugehörigen Apparate und Bauelemente beziehen, mindestens einzuhalten. Gleiches gilt für die betreffenden sicherheitstechnischen Vorschriften und Verordnungen sowie Unfallverhütungsvorschriften.

1.6 Umrüstung vorhandener Kundenanlagen

Vorhandene Kundenanlagen sind vor dem Anschluss an das Nahwärmenetz nach den gesetzlich geltenden Vorschriften dem Stand der Technik und nach den Vorgaben dieser TAB hinsichtlich der zu errichtenden Kundenanlagen entsprechend um- bzw. nachzurüsten (Regelung, Pumpen, Isolierung etc.).

1.7 Genehmigungunterlagen

Der Kunde verpflichtet die planende bzw. ausführende Firma, die technischen Daten der Kundenanlage auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens anzuzeigen. Diese Unterlagen müssen rechtzeitig - spätestens zwei Wochen - vor der Erstellung der Kundenanlage dem Fernwärmeversorgungsunternehmen vorgelegt werden und bedürfen vor Erstellung der Freigabe durch das Fernwärmeversorgungsunternehmen.

1.8 Geltungsvorbehalt

Geltende Gesetze, Verordnungen oder Vorschriften, Normen, Richtlinien und sonstige Bestimmungen bleiben von der TAB unberührt.

1.9 Abweichungen von den TAB

Abweichungen von den TAB sind grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen sind bereits bei der Planung, spätestens aber vor Ausführung der Arbeiten mit dem Fernwärmeversorgungsunternehmen abzustimmen und schriftlich zu vereinbaren. Vor Beginn der Installations-, Umbau oder Erweiterungsarbeiten, besser bereits in der Planungsphase, ist im Interesse des Kunden die Ausführung der Kundenanlage mit dem Fernwärmeversorgungsunternehmen abzustimmen. Rückfragen zur Auslegung und Anwendung der TAB sind rechtzeitig mit dem Fernwärmeversorgungsunternehmen zu klären.

1.10 Sicherheitsmängel

Werden Mängel, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, an der Kundenanlage festgestellt, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen gemäß § 14 AVBFernwärmeV dazu berechtigt, den Anschluss und die Versorgung bis zur Behebung dieser Mängel zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen hierzu sogar verpflichtet.

1.11 Heizwasser – Eigentumsvorbehalt / Verunreinigung und Entnahme

Der Inhalt des Nahwärmenetzes - Heizwasser - ist Eigentum des Fernwärmeversorgungsunternehmens und darf vom Kunden nicht verunreinigt, entnommen oder abgeleitet werden.

1.12 Verplombung

Plombenverschlüsse des Fernwärmeversorgungsunternehmens und damit gesicherte Armaturen und Bauteile dürfen nur mit Zustimmung des Fernwärmeversorgungsunternehmens oder durch einen ihrer Vertreter geöffnet oder entfernt werden.

1.13 Wärmedehnung

Die Verlegung der Rohrleitungen und die Montage aller Bauteile, Armaturen, Pumpen, Wärmeüberträger etc. muss so erfolgen, dass alle Bauteile an der Wärmeübergabestation und Kundenanlage spannungsfrei eingebaut, bzw. nicht mehr als maximal zulässig belastet werden. Es ist darauf zu achten, dass ggf. eine Restdehnung der Hausanschlussleitung zu kompensieren ist. Hier sind ausreichende Dehnungsmöglichkeiten vorzusehen.

1.14 Schaltschema

Das diesen TAB beiliegende Schaltschema ist ergänzend zum Text dieser TAB verbindlich für Gestaltung und Installation der Kundenanlage.

2. Hausanschluss

Die Betriebseinrichtung umfasst in der Nahwärmeversorgung die Hausstation mit Mess-, Steuer-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen. Der Hausanschlussraum ist nach DIN 18012 der begehbare und abschließbare Raum eines Gebäudes, der zur Einführung der Anschlussleitungen für die Ver- und Entsorgung des Gebäudes bestimmt ist und in dem die erforderlichen Anschlusseinrichtungen und gegebenenfalls Betriebseinrichtungen untergebracht werden.

2.1 Bereitstellung

Der Kunde stellt gemäß § 11 Abs. 1 AVBFernwärmeV zu diesem Zweck dem Fernwärmeversorgungsunternehmen einen geeigneten Hausanschlussraum unentgeltlich zur Verfügung. Der Raum muss die im Folgenden genannten Anforderungen erfüllen (s. a. DIN 18012 - Haus-Anschlusseinrichtungen). Können im Einzelfall diese Anforderungen an den Hausanschlussraum nicht eingehalten werden, ist eine Abstimmung mit dem Fernwärmeversorgungsunternehmen erforderlich.

2.2 Lage

Der Hausanschlussraum muss an der Gebäudeaußenwand liegen, durch die die Anschlussleitungen geführt werden und über allgemein zugängliche Räume oder direkt von außen erreichbar sein. Ist dies nicht der Fall müssen etwaige Mehrkosten durch den Kunden getragen werden. Der Raum sollte nicht neben oder unter Schlafräumen und sonstigen, gegen Geräusche zu schützenden Räumen angeordnet sein. Er darf nicht als Durchgang zu weiteren Räumen dienen. Ein sicherer Fluchtweg ist jederzeit zu gewährleisten.

2.3 Abmessung

Die Größe des Raumes ist so zu bemessen, dass alle Anschlusseinrichtungen und Betriebseinrichtungen, dazu zählen auch die Sparten Gas, Wasser, Strom, Entwässerung und Telekommunikation, unter Beachtung der BetrSichV und des berufsgenossenschaftlichen Regelwerkes ordnungsgemäß installiert und gewartet werden können.

2.4 Temperatur

Der Raum muss stets trocken und frostfrei sein, die Innentemperatur darf 30 °C nicht überschreiten. Insbesondere ist beim Einsatz elektronischer Regel- und Messgeräte die Einhaltung der für diese Bauteile maximal zulässigen Umgebungstemperatur zu beachten. Eine ausreichende Be- und Entlüftung ist sicherzustellen.

2.5 Wärme- und Schallschutz

Bei der Festlegung des Hausanschlussraumes innerhalb des Gebäudes sind die Mindestanforderungen an Wärme- und Schallschutz zu beachten. Montage- und Befestigungsmaterialien müssen die Anforderungen des Schallschutzes erfüllen. Die einschlägigen Vorschriften über Wärme- und Schalldämmung sind einzuhalten. Weitere Maßnahmen, die aufgrund baulicher Gegebenheiten zum Schutz vor Lärmbelästigung (Geräusche durch Strömung oder elektrische Antriebe von Pumpen, Stellmotoren etc.) erforderlich werden, sind vom Kunden auszuführen.

2.6 Elektroversorgung

Folgende Voraussetzungen müssen spätestens zur geplanten primärseitigen Installation der Wärmeübergabestation durch das Fernwärmeversorgungsunternehmen gewährleistet sein:

In unmittelbarer Nähe zum geplanten Installationsort muss vom Kunden eine feste Anschlussmöglichkeit für die Stromversorgung (Wechselspannung 230V/50Hz) der Wärmeübergabestation bereitgestellt werden. Die Anschlussmöglichkeit mit separater Absicherung kann zum Beispiel in Form einer Verteilerdose ausgeführt sein. Sollten an der Wärmeübergabestation kundenseitig energieeffiziente Betriebsmittel (wie z.B. Umwälzpumpen mit Frequenzumrichter) angeschlossen werden und in der Elektroinstallation ein Fehlerstromschutzschalter gewünscht sein, muss die Fehlerstromschutzeinrichtung den Anforderungen dieser energieeffizienten Betriebsmittel entsprechen. Gegebenenfalls muss ein allstromsensitiver Fehlerstromschutzschalter (Typ B) verbaut werden. Weiterhin muss der entsprechende Installationsort zugänglich und beleuchtet sein.

Falls die o.g. Voraussetzungen beim primärseitigen Installationstermin nicht erfüllt sind, behalten wir uns vor, die Installation und Inbetriebnahme der Wärmeübergabestation so lange zu unterbrechen, bis die Voraussetzungen erfüllt sind. Anfallende Mehrkosten, zum Beispiel für weitere Anfahrten und sonstige Zusatzaufwände, sind in diesem Fall vom Kunden zu tragen.

Weiters gestattet der Kunde die Verlegung von elektrischen Leitungen zur Versorgung von Bauteilen der Wärmeübergabestation. Die für Installation und Betrieb erforderliche elektrische Energie wird kostenfrei vom Kunden zur Verfügung gestellt.

Der Kunde hat für die Einbindung der Wärmeübergabestation (und dem damit verbundenen Rohrleitungssystem) in den Schutzpotentialausgleich des Gebäudes (Erdung) zu sorgen.

2.7 Weitere Ausstattung

Es wird empfohlen, Wände, Decken und Fußböden so auszuführen, dass ausströmendes Wasser keine Schäden in anderen Räumen verursachen kann. Nach Möglichkeit ist eine zehn Zentimeter hohe Türschwelle vorzusehen. Im Hausanschlussraum wird empfohlen, eine ständig wirksame Entwässerung zu installieren. Im Bedarfsfall ist die Nutzung einer Trinkwasserzapfstelle zu ermöglichen.

2.8 Hausanschluss

Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit dem Gebäude und ist Eigentum des Fernwärmeversorgungsunternehmens. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet an der Übergabestelle, regelmäßig hinter den Absperrarmaturen im Eintritt unmittelbar hinter der Gebäudeaußenwand, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

Das Baugrundrisiko für die Boden- und Grundwasserverhältnisse des Grundstücks trägt der Kunde. Hierzu gehören insbesondere der Nachweis der Kampfmittelfreiheit sowie die Zusage, dass keine Gefahrstoffe oder kontaminierten Bereiche vorhanden sind. Fernwärmeleitungen in Gebäuden sind – insbesondere auch wenn keine Wärme entnommen wird – frostfrei zu halten.

Hausanschlussarbeiten erfolgen grundsätzlich nur bei frostfreiem Wetter und wenn die Bodenverhältnisse die Arbeiten zulassen.

Vor Bauausführung sorgt der Kunde für einen freien Arbeitsraum auf der Zuleitungstrasse zum Gebäude. Dazu zählt z.B. das Entfernen von Pflastersteinen durch den Kunden.

2.9 Hauseinführung

Der Hausanschluss wird von dem Fernwärmeversorgungsunternehmen erstellt. Dazu gehören bei unterkellerten Gebäuden die Herstellung der Wanddurchführungen und deren Verschluss nach Einführung der Rohrleitungen. Bei Forderung von druckwasserfesten und gasdichten Durchführungen muss der Kunde die zusätzlichen Kosten übernehmen. Stellt der Kunde Wassereintritt im Bereich der Hauseinführung fest, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich zu verständigen. Die Ausführung des Hausanschlusses von nicht unterkellerten Gebäuden ist bereits bei der Planung und vor der Errichtung des Gebäudes mit dem Fernwärmeversorgungsunternehmen abzustimmen.

Der Hauseinführungsbogen inkl. Labyrinthdichtung wird vom Fernwärmeversorgungsunternehmen zur Verfügung gestellt. Der Einbau erfolgt durch den Kunden nach Vorgabe (Technische Unterlagen für Ihren Bauleiter - Einbau Hauseinführungsbogen). Die Kosten für den Einbau sind vom Kunden zu tragen. Kosten, die durch unsachgemäßen Einbau des Hauseinführungsbogen entstehen, sind vom Kunden zu tragen.

2.10 Trassenführung

Die Führung der Hausanschlussleitungen innerhalb und außerhalb des zu versorgenden Gebäudes wird zwischen dem Kunden und dem Fernwärmeversorgungsunternehmen gemeinsam abgestimmt. Eine zweckmäßige und wirtschaftlich vertretbare Version muss angestrebt werden. Abweichungen können zu weiteren Kosten führen, welche der Kunde zu tragen hat.

2.11 Bepflanzung der Trasse

Die erforderlichen Hausanschluss- und Wärmeverteilungen auf dem Grundstück des Kunden außerhalb des Gebäudes müssen zugänglich bleiben. Sie dürfen innerhalb eines Schutzstreifens von 2 Metern Außenkante der Leitung weder überbaut noch mit tiefwurzelnden Gewächsen, insbesondere Bäume, bepflanzt werden. Abweichungen sind nach Bedarf mit dem Fernwärmeversorgungsunternehmen abzustimmen und schriftlich zu vereinbaren.

2.12 Zugänglichkeit der Rohrleitungen

Die im Eigentum des Fernwärmeversorgungsunternehmens stehenden Heizwasserleitungen innerhalb des Gebäudes müssen frei zugänglich und kontrollierbar sein. Sie dürfen nicht unter Putz verlegt oder eingemauert bzw. einbetoniert werden.

2.13 Schließen der Hauptabsperrrung

Die Hauptabsperrrungen unmittelbar nach dem Gebäudeeintritt sind Eigentum des Fernwärmeversorgungsunternehmens. Außer im Notfall dürfen sie nur von Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens bedient werden. Beim Absperrern ist dann die Reihenfolge „zuerst Vorlauf Heizwasser, dann Rücklauf Heizwasser“ aus Sicherheitsgründen unbedingt einzuhalten. Das Öffnen der Armaturen und die erneute Inbetriebnahme der Anlage dürfen nur durch einen Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens erfolgen.

3. Wärmeübergabestation

Die Wärmeübergabestation ist die technische Einheit, die die Wärme aus dem Wärmenetz an die Hausanlage übergibt und die Zulauf- und Rücklauftemperatur und den Massedurchfluss misst.

Das Eigentum an der Wärmeübergabestation geht an den Kunden über.

3.1 Wärmemengenmessung

Die Wärmemengenmessung in den Heizwassernetzen besteht aus dem Volumenstrommesswertaufnehmer, dem Vorlauf- und dem Rücklaufftemperaturmessfühler sowie dem Rechenwerk. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen legt die Bauart und Größe des Wärmemengenmessgerätes fest. Sie liefert und setzt die geeichte Messeinrichtung und tauscht diese, wenn gewünscht, nach Ablauf der Eichfrist aus oder eicht diese nach. Der Wärmemengenzähler ist Eigentum des Fernwärmeversorgungsunternehmens.

3.2 Erstellung und Lieferung der Wärmeübergabestation

Die Erstellung bzw. Lieferung und Montage der Wärmeübergabestation sowie der Anschlussleitungen vom Hauseintritt (Hauptabsperrrungen) zur Station erfolgt durch das Fernwärmeversorgungsunternehmen.

Für die Wärmeübergabestation mit Hauszentrale muss vom Kunden ein geeigneter Platz zur Verfügung gestellt werden. Dieser sollte maximal zwei Meter vom Hausdurchbruch (Kernbohrung) für den Hausanschluss entfernt sein und sollte sich im selben Raum wie die Kernbohrung befinden. Abweichungen sind nach Bedarf mit dem Fernwärmeversorgungsunternehmen abzustimmen und schriftlich zu vereinbaren.

3.3 Inbetriebnahme

Die Inbetriebnahme der Wärmeübergabestation erfolgt durch das Fernwärmeversorgungsunternehmen oder einen durch diese beauftragten Fachbetrieb.

3.4 Betrieb und Instandhaltung

Betrieb und Instandhaltung der Wärmeübergabestation erfolgen durch das Fernwärmeversorgungsunternehmen oder einen durch diese beauftragten Fachbetrieb.

Das FVU übernimmt die laufende Überwachung sowie die ordnungsgemäße Wartung, Instandhaltung und Instandsetzung sowie den ggf. erforderlichen Austausch der Wärmeübergabestation während der Vertragslaufzeit.

Schäden aufgrund mutwilliger Beschädigung oder unsachgemäßer Bedienung der Wärmeübergabestation sind von der Verpflichtung des FVU nach Satz 1 nicht erfasst. Der Kunde ist verpflichtet, ihm bekannte Störungen an der Wärmeübergabestation unverzüglich dem FVU mitzuteilen.

3.5 Steuerung / Fernzugriff

Das FVU ist für die Steuerung der Wärmeübergabestation zuständig und statet die Wärmeübergabestation mit technischen Einrichtungen aus, welche es dem FVU jederzeit ermöglichen, auf die Wärmeübergabestation zuzugreifen und sie im erforderlichen Umfang zu steuern. Der Kunde genehmigt den Fernzugriff auf und die Fernsteuerung der Wärmeübergabestation durch das FVU.

3.6 Pflege

Der Kunde ist für die Dauer dieses Vertrages zum sachgemäßen Umgang mit der Wärmeübergabestation verpflichtet. Er hat jegliche Handlungen zu unterlassen, die den störungsfreien Betrieb der Wärmeübergabestation beeinträchtigen oder gefährden können. Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des FVU, selbst oder durch Dritte Veränderungen oder Reparaturen an der Wärmeübergabestation durchzuführen.

Dem Kunden ist es für die Laufzeit dieses Vertrages nicht gestattet, die Wärmeübergabestation vom Versorgungsnetz des FVU zu trennen oder auszutauschen.

4. Kundenanlage

Die Kundenanlage besteht aus der Hauszentrale sowie der Hausanlage. Die Hausanlage besteht aus dem Rohrleitungssystem ab Hauszentrale mit Heizflächen und Regeleinrichtungen. Die gesamte Hausanlage bleibt im Eigentum und Verantwortungsbereich des Kunden.

Die gesamte Kundenanlage wird vom Kunden erstellt und verbleibt in seinem Eigentum. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage nach den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen dem Stand der Technik entsprechend durchgeführt werden. Die Vorlauftemperatur des Warmwassernetzes stellt die theoretisch maximal mögliche Vorlauftemperatur der Hausanlage dar. Die Auslegungsrücklauftemperatur der Hausanlage sollte grundsätzlich so gering wie technisch möglich gewählt werden. Die Wärmeentnahmeeinrichtungen sind so zu bemessen und zu regeln, dass die Rücklauftemperatur des Fernheizwassers primärseitig 55° C nicht übersteigt.

4.1 Wärmebedarfsberechnung

Der erforderliche Wärmebedarf für die verschiedenen Verwendungszwecke sollte nach den folgenden Normen ermittelt werden:

Für Warmwasserheizungsanlagen (statische Heizflächen) nach DIN EN 12831 (alt: DIN 4701), für raumluftechnische Anlagen (dynamische Heizflächen) nach DIN EN 12792 (alt: DIN 1946), für zentrale Wassererwärmungsanlagen nach DIN 4708 und allgemein unter Beachtung der DIN 4701 T10 und der EnEV (Energieeinsparverordnung) jeweils in der neuesten gültigen Fassung ermittelt werden. Kann der Wärmebedarf nicht nach einer der vorgenannten Berechnungsverfahren ermittelt werden (Altanlagen), so sind Näherungsverfahren aufgrund von Erfahrungswerten zulässig.

4.2 Installationshinweise

Die Installations-, Umbau- oder Erweiterungsarbeiten an der Kundenanlage dürfen nur durch ein Fachunternehmen ausgeführt werden. Zum Bau der Kundenanlage sind nur Werkstoffe, Materialien und Bauteile zu verwenden, die für die zu erwartenden Betriebsbedingungen (Druck, Temperatur, Wasser- bzw. Dampfqualität) zugelassen und ausreichend dimensioniert sind. Dies gilt insbesondere für die Auswahl der heizwasserseitig einzusetzenden Dichtungs- und Rohrwerkstoffe. Grundsätzlich ist der Einsatz neuer Materialien, z.B. Kunststoffverbundrohre in Heizungsanlagen, mit dem Fernwärmeversorgungsunternehmen abzustimmen. Anlagenteile in denen Kunststoffrohre eingesetzt sind, z. B. Fußbodenheizkreise müssen vor ungeeigneter Betriebsweise (zu hohe Temperatur) geschützt werden (z.B. durch Anschluss indirekt über einen Wärmeüberträger). Im Bereich vom Hausanschluss bis zur Hausanlage sind ausschließlich flachdichtende Verschraubungen einzusetzen. Sicherheitseinrichtungen und Wärmeüberträger müssen geprüft und bauartzugelassen sein, die BetrSichV und die 14. GPSGV sind zu beachten. Die Auslegung und Ausführung der Heizungs- und Trinkwassererwärmungsanlagen muss in Übereinstimmung mit der DIN 18380 Abschnitt 3 (VOB Teil C), dort insbesondere DIN 18379 - Raumluftechnische Anlagen -, DIN 18380 - Heizanlagen und zentrale Wassererwärmungsanlagen -, DIN 18381 - Gas-, Wasser- und Entwässerungsanlagen in Gebäuden - und DIN 18421 - Dämmarbeiten an technischen Anlagen - erfolgen.

4.3 Trinkwassererwärmungsanlagen - Kenndaten

Die Auswahl der Trinkwassererwärmungsanlage - geschlossene Speicherwassererwärmer, Speicherladesysteme oder Durchflusssysteme - deren Leistung und Wasserinhalt ist in Abhängigkeit von der Verbrauchsstruktur des Kunden (Nutzungszeiten, Spitzenwassermenge, erforderliche Temperaturen etc.) nach den geltenden Regeln der Technik (u.a. DIN 4753, DIN 4708, DVGW VP 670) festzulegen. Die Trinkwassererwärmungsanlage ist für eine maximale Wassertemperatur (Zapftemperatur) von 60 °C auszulegen und abzusichern. Das Zirkulationssystem ist so zu erstellen und zu betreiben, dass die Wassertemperatur im System 55 °C aus hygienischen Gründen nicht unterschreitet (siehe hierzu auch DVGW-Arbeitsblatt W 551 Ausgabe April 2004). Der hydraulische Abgleich der Zirkulation ist daher zwingend erforderlich.

Trinkwassertemperaturen über 60 °C sind hingegen nicht sinnvoll und zu vermeiden, da sie nur eine erhöhte Ausfällung von Karbonathärte verursachen. Bei derartigen Temperaturen sind zumindest in jedem Fall Maßnahmen gegen Steinbildung zu treffen (s. a. DIN 1988 Teil 7). Die Folge derartig hoher Temperaturen sind, dass die Übertragungsflächen „verkalken“ mit allen negativen Auswirkungen wie z. B. Verschlechterung des Gütegrades des Wärmeüberträgers und erhöhte Druckverluste bis hin zur Unbrauchbarkeit. Es ist zu beachten, dass im Primärnetz mit einer minimalen Netzvorlauftemperatur von 65°C gefahren werden kann. Heizwasser bis zu einer Außentemperatur von ungefähr + 5 °C die Mindestvorlauftemperatur (Sockeltemperatur) 70 °C beträgt, d.h. theoretisch ist im Sommer nur eine Trinkwassertemperatur von max. 70 °C zu erreichen. Wird im Einzelfall Trinkwarmwasser höherer Temperatur benötigt, wie es ggf. in der Lebensmittelverarbeitung nötig sein kann, ist eine geänderte Konzeption mit dem Fernwärmeversorgungsunternehmen abzustimmen. Beim Einsatz von reinen Durchflusssystemen ist in jedem Fall vor der Planung bzw. der Ausführung die schriftliche Zustimmung des Fernwärmeversorgungsunternehmens einzuholen. Die gesetzlichen und die Vorgaben des Trinkwasserversorgungsunternehmens sowie die entsprechenden Normen, DVGW- und VDI-Vorschriften sind beim Anschluss der Trinkwassererwärmungsanlagen zu beachten. Ein Einsatz ist grundsätzlich nur für Einfamilienhäuser zulässig.

4.4 Prüfung Kundenanlage

Vor Inbetriebnahme wird die Kundenanlage von dem Fernwärmeversorgungsunternehmen überprüft. Eine Gewährleistung bzw. Haftung für die sichere Funktion wird dadurch nicht übernommen; diese liegt immer beim Ersteller der Anlage.

4.5 Änderungen an der Hausanlage

Änderungen und Erweiterungen an der Hauszentrale und der Hausanlage sind dem Fernwärmeversorgungsunternehmen mitzuteilen. Berechtigten Mitarbeitern ist der Zugang zu allen Räumen, die mit Nahwärme versorgt werden oder mit der Nahwärmeversorgung in Verbindung stehen, zu gestatten und zu ermöglichen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Ausführung von Arbeiten zur Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Hausanlage zu überwachen. Sie behält sich eine Qualitätskontrolle der eingesetzten Materialien und Arbeiten vor.

4.6 Vertragsanpassung

Soweit durch Arbeiten die Fernwärmeversorgung in technischer oder wirtschaftlicher Hinsicht beeinflusst wird oder vertragliche Vereinbarungen berührt werden, sind die vorherige Zustimmung des Fernwärmeversorgungsunternehmens und die Anpassung des Wärmelieferungsvertrages erforderlich.

4.7 Kenndaten Warmwassernetz

Die Netzdaten/Grenzwerte für die technische Auslegung der Kundenanlagen/ Übergabestelle sind:

Maximale Netzvorlauftemperatur: 90°C

Minimale Netzvorlauftemperatur: 65°C

Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann die Vorlauftemperatur des Warmwassernetzes in Abhängigkeit von der Außentemperatur verändern, um so die Wärmetransportleistung dem veränderten Wärmebedarf anzupassen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen behält sich jedoch vor, bei technischen Erfordernissen davon abzuweichen.

4.8 Einhaltung der Rücklauftemperatur

Der Durchsatz des Wärmeträgers ohne Auskühlung ist nicht statthaft. In der Kundenanlage ist ein Bypass oder Kurzschluss (Überströmregler) zwischen Vor- und Rücklauf nicht zulässig. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen behält sich ausdrücklich vor, in der Wärmeübergabestation eine Vorrichtung zur Begrenzung der Rücklauftemperatur einzusetzen.

4.9. Zeitliche Beschränkung der Wärmebereitstellung

Das Fernwärmeversorgungsunternehmen behält sich ausdrücklich die Möglichkeit einer zeitlichen Beschränkung der Wärmebereitstellung zur Beladung von Boilern und Pufferspeichern zur Gewährleistung eines effizienten und optimalen Netzbetriebs gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AVBFernwärmeV vor.